



Gemeinde Plainfeld

Gemeinde Plainfeld

GZ: B-2024-1202-00002
Datum: 03.03.2025

Kontaktdaten

SB: Barbara Rinnerthaler
Abt: Amtsleitung
Tel: 06229/2438 14
Mail: gemeinde@plainfeld.at

Gegenstand: Nachträgliche Bewilligung der bestehenden Steinsätze samt den Einfriedungen sowie Unterschreitung des Mindestabstand zur GN 755/5 auf der GN 755/6, KG 56536 Plainfeld

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 10.02.2025, hat Herr Peter Hofer, Lehenau 9, 5325 Plainfeld um **Nachträgliche Bewilligung der bestehenden Steinsätze samt den Einfriedungen sowie Unterschreitung des Mindestabstand zur GN 755/5**

auf dem **Grundstück 755/6** aus der **EZ 56536/00393** in der **KG Plainfeld (56536)** in **Lehenauweg 9, 5325 Plainfeld** entsprechend den Einreichunterlagen,

sowie Ansuchen um Unterschreitung des gesetzlich erforderlichen Mindestabstandes (zum Grundstück GN .755/5, KG Plainfeld (56536), angesucht

Hierüber findet am **Montag, den 24.03.2025 um ca. 14:30 Uhr** eine **mündliche Verhandlung** gem. § 8 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes 1997 - BauPolG LGBl.Nr. 40/1997 i.d.g.F. mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Sie werden ersucht, unter Mitnahme dieser Ladung als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 in Verbindung mit Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zur Folge, dass jene Beteiligten, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die **Pläne und sonstige Behelfe** sind bis zum Tage vor der Verhandlung im Gemeindeamt Plainfeld während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
Montag	15.00 Uhr – 19.00 Uhr

zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.


Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Der Bürgermeister

Wolfgang Ganzenhuber

Ergeht an:

Bauerwerber:	Peter Hofer, 5325 Plainfeld
Nachbarn:	Georg Lehenauer, 5325 Plainfeld
	Eva Maria Wagenhofer, 5325 Plainfeld
	Karl Heinz Wagenhofer, 5325 Plainfeld
	Bernhard-Josef Niedermoser, 5325 Plainfeld

	Unterzeichner	Gemeinde Plainfeld
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-04T08:02:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1025247961
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	